

## FINANZORDNUNG

Stand 15.07.2018

- § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
  - § 2 Haushaltsplan
  - § 3 Jahresabschluß
  - § 4 Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel, Steuern
  - § 5 Zahlungsverkehr
  - § 6 Eingehen von Verbindlichkeiten, Bewirtschaftungsbefugnis
  - § 7 Spenden
  - § 8 Inventar
  - § 9 Zuschüsse für Jugendliche
  - §10 Zuschüsse für LM, Quali DM und DM
  - §11 Platzgebühren für die Benutzung des Vereinsgeländes durch Gastgruppen außerhalb des ordentlichen Spielbetriebes.
  - §12 Inkrafttreten
- 
- § 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
    - 1.1 Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
    - 1.2 Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
    - 1.3 Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
  - § 2 Haushaltsplan
    - 2.1 Für jedes Geschäftsjahr muß durch den Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt und der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
    - 2.2 Vom Gesamtverein werden folgende Aufgaben übernommen:
      - 2.2.1 Pacht und Instandhaltung der Sportanlage
      - 2.2.2 Beiträge an den WLSB und den BBPV
      - 2.2.3 Abgaben und Versicherungen
      - 2.2.4 Kosten der Vereinsführung
      - 2.2.5 Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
      - 2.2.6 Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
      - 2.2.7 Werbekosten
      - 2.2.8 Zuschüsse für Jugendliche (siehe § 9)
  - § 3 Jahresabschluß

Im Jahresabschluß müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Weiterhin muß eine Vermögensübersicht enthalten sein.
  - § 4 Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel, Steuern
    - 4.1 Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse bzw. das Vereinkonto abgewickelt.

## **FINANZORDNUNG**

- 4.2 Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn Sie nach § 6 angewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen. Der Kassenwart ist für die Einhaltung verantwortlich.
- 4.3 Die Finanzmittel sind entsprechend § 3 der Satzung und § 2 der Finanzordnung zu verwenden.
- 4.4 Für die Abgabe der fälligen Steuererklärungen ist der Kassenwart zuständig.
- 4.5 Der Vorstand kann im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG eine Vergütung (sog. „Ehrenamtspauschale“) beschließen.

### § 5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr des Vereins wird überwiegend bargeldlos abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muß den Tag der Einnahme bzw. Ausgabe, den Betrag, den Verwendungszweck und die Mehrwertsteuer enthalten. Jeder Beleg muß sachlich und rechnerisch richtig gestellt und zur Einnahme bzw. Ausgabe angewiesen sein. Im übrigen gilt § 15 der Satzung.

### § 6 Eingehen von Verbindlichkeiten, Bewirtschaftungsbefugnis

- 6.1 Das Eingehen von Verbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - 6.1.1 dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 2000,00
  - 6.1.2 der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 2000,00
- 6.2 Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

### § 7 Spenden

- 7.1 Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung Zwecke der Förderung des Sports zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EstDV) auszustellen.
- 7.2 Der Verein ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EstDV) auszustellen, weil nicht ausschließlich mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder Zwecke i.S des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 EstDV gefördert werden.

### § 8 Inventar

Für alle Gegenstände, welche nicht dem Verbrauch bestimmt sind, ist ein Inventarverzeichnis anzulegen und zu führen.

Das Inventarverzeichnis enthält:

- 8.1 Anschaffungsdatum,
- 8.2 Bezeichnung des Gegenstandes,
- 8.3 Anschaffungs- oder Zeitwert,
- 8.4 Aufbewahrungsort,
- 8.5 Abschreibungsplan und Abschreibungsbetrag.

### § 9 Zuschüsse für Jugendliche

- 9.1 Förderung bei Erreichen von:
  - 9.1.1 Nominierung A-Kader BaWü.

## FINANZORDNUNG

Die vom Verband empfohlene Sportbekleidung (Grundausrüstung) wird vom Verein übernommen.

Ein einmaliger Zuschuß in Höhe von 50,00 € für Sportausrüstung wird vom Verein übernommen.

9.1.2 Nominierung B-Kader BaWü.

Die vom Verband empfohlene Sportbekleidung (Grundausrüstung) wird vom Verein übernommen.

9.1.3 Teilnahmen an Deutschen Meisterschaften wird vom Verein mit einem Betrag von 20,00 € bezuschußt.

9.1.4 Finalteilnahme (Endspiel) an Landesmeisterschaften werden mit einem Gutschein in Höhe von 30,00 € bezuschußt.

9.1.5 Über sonstige Zuschüsse kann die Vorstandschaft im Rahmen der Finanzordnung § 6 separat entscheiden.

### § 10 Zuschüsse für LM, Quali DM und DM

10.1 Startgelder werden zu 100% bezahlt.

10.2 Fahrtkosten werden in Höhe der Benzinkosten nach Vorlage des Tankbeleges vom Verein übernommen.

10.3 Für Übernachtungen werden Kosten in Höhe von max. 30,00€ für max. 2 Nächte gegen Vorlage der Hotelrechnung übernommen.

10.4 Bei Teilnahme an denen keine Übernachtung erfolgt, werden 10,00€ Pauschal für Verpflegung bezahlt.

### § 11 Platzgebühren für die Benutzung des Vereinsgeländes durch Gastgruppen außerhalb des ordentlichen Spielbetriebes.

Die Gebühren stellen sich folgendermaßen zusammen:

11.1 Die Grundgebühr für die Benutzung des Vereinsgeländes beträgt 10,00 € pro Stunde.

11.2 Die Gebühr pro Erwachsener Teilnehmer beträgt 1,00 €

11.3 Jugendliche bis 16 Jahre frei.

11.4 Für die Überlassung des Vereinsgeländes incl. des Sanitärgebäudes wird eine separate Nutzungsvereinbarung erlassen. Diese muß im Einzelfall durch den Vorstand genehmigt und von beiden Seiten unterzeichnet werden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Vorstandschaft am 20.02.1995 beschlossen. Sie gilt rückwirkend ab 01.Januar 1995.

12.1 Diese Finanzordnung wurde von der Vorstandschaft am 20.03.2001 geändert. Sie gilt rückwirkend ab 01.Januar 2001.

12.2 Diese Finanzordnung wurde von der Vorstandschaft am 25.11.2002 geändert. Sie gilt rückwirkend ab 01.Januar 2002.

## **FINANZORDNUNG**

- 12.3 Diese Finanzordnung wurde von der Vorstandschaft am 04.03.2005 geändert. Sie gilt rückwirkend ab 01. Januar 2005.
- 12.4 Diese Finanzordnung wurde von der Vorstandschaft am 29.08.2008 geändert. Sie gilt rückwirkend ab 01. Januar 2008.
- 12.5 Diese Finanzordnung wurde von der Vorstandschaft am 03.04.2011 geändert. Sie gilt ab Eintragung in das Vereinsregister.
- 12.6 Diese Finanzordnung wurde von der Vorstandschaft am 30.08.2015 geändert. Sie gilt rückwirkend ab 14.06.2015 .
- 12.7 Diese Finanzordnung wurde durch den Vorstand am 03.07.2017 geändert. Sie gilt ab 03.07.2017 .
- 12.8 Diese Finanzordnung wurde durch den Vorstand am 25.05.2018 geändert. Sie gilt ab 15.07.2018